

1961

Dienstag, 2. September 1947.

Transfer schweizerischer Rückwanderer-
vermögen aus Deutschland.
Zusatzantrag zum Antrag des Politischen
Departementes vom 30. April 1947.

Vertraulich.

Politisches Departement. Antrag vom 30. August 1947.

1. Am 30. April unterbreitete das Politische Departement dem Bundesrat den Antrag, das im Jahre 1937 durch staatsvertragliche Abmachung mit Deutschland geschaffene Rückwanderertransferverfahren endgültig zu liquidieren. Zur Auszahlung der Liquidationsquoten an die am Rückwanderertransferverfahren beteiligten Landsleute sollte dabei ein Betrag von Fr. 1'564'463.- aus dem Kursgewinn, der vom Politischen Departement bei Transaktionen im Zusammenhang mit dem Rückwanderertransferverfahren gemacht worden war, herangezogen werden. Ferner war beantragt worden, den aus dem Betriebsmittelverbrauch der schweizerischen Vertretungen in Deutschland bis Ende 1946 sich ergebenden Betrag von Fr. 416'947.- für diesen Zweck zu verwenden.

2. Im Mitbericht des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 8. Mai 1947 wurden gegen die vom Politischen Departement vorgesehene Finanzierungsart gewisse Einwendungen geltend gemacht, die sich vorab auf die Heranziehung eines Teils des besagten Kursgewinnes bezogen. Ebenso wurden von Seiten des Justiz- und Polizeidepartementes gewisse Bedenken geäussert. Infolgedessen wurde zwischen den interessierten Departementen die ganze Angelegenheit einer erneuten sorgfältigen Prüfung unterzogen, die zu einer Einigung über die Liquidierung des Rückwanderertransferverfahrens und deren Finanzierung führten. Vom Politischen Departement wurde dabei insbesondere folgendes dargelegt:

- a) Im Verlaufe von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Rückwanderertransferverfahren wurden vom Politischen Departement Kursgewinne im Betrage von Fr. 1'703'492.32 erzielt. Die Kursgewinne rühren zu einem grossen Teil davon her, dass für den Betriebsmittelverbrauch der Schutzmachtteilung der ehemaligen Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin Rückwanderermittel zum Kurse von Fr. 80.- = RM 100.- herangezogen wurden, während den fremden Mächten der offizielle Kurs von Fr. 173.- = RM 100.- verrechnet wurde. Ein weiterer Gewinn ergab sich daraus, dass ein gewisser Betrag von Rückwanderermitteln zum offiziellen Kurs über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr transferiert werden konnte, die Auszahlung an die Rückwanderer jedoch nur zum Kurse von Fr. 80.- = RM 100.- erfolgte. Schliesslich entstand aus der Einhaltung einer Kursspanne zwischen dem Uebernahmekurs von Rückwanderermittel



und dem Verbrauchskurs für die Betriebsmittelausgaben der schweizerischen Vertretungen in Deutschland ein Kursgewinn. Diese Gewinne sind vom Politischen Departement immer als Rückstellung zu Gunsten des Rückwanderertransferverfahrens und zur Deckung eventueller Kursverluste aus diesem Verfahren betrachtet worden. Es bestand beim Politischen Departement denn auch seit jeher die Auffassung, dass diese Kursgewinne einstmals für das Rückwanderertransferverfahren eingesetzt werden sollten. Diese Kursgewinne sind aus der Rechnung des Politischen Departementes ausgeschieden und auf einem Depotkonto verbucht. Daher erscheinen sie auch nicht in der Vermögensrechnung des Bundes.

Der Betrag von Fr. 1'560'864.10 kann bei dieser Sachlage aus dem Kursgewinn von Fr. 1'703'492.32 für die Finanzierung der Liquidation des Rückwanderertransferverfahrens herangezogen werden, ohne dass ein neuer Kredit bewilligt werden muss. Ferner wird die Auszahlung des genannten Betrages weder die Ausgabenrechnung noch die Vermögensrechnung der Eidgenossenschaft beeinflussen. Es besteht daher kein Widerspruch zwischen der Sparpolitik des Bundes und der Heranziehung des Kursgewinnes zur Liquidierung des Rückwanderertransferverfahrens.

- b) Durch die Liquidation des Rückwanderertransferverfahrens würden eine Anzahl heimgekehrte Auslandsschweizer endgültig aus der Bundeshilfe entlassen. Die Kredite der Zentralstelle für Auslandsschweizerfragen würden entsprechend geschont. Gegenüber Rückwanderern, die sich heute schon in gesicherter Stellung befinden und die seinerzeit von der Zentralstelle für Auslandsschweizerfragen unterstützt wurden, wird diese ihr Rückforderungsrecht geltend machen können. Diese Rückzahlungen werden wieder anderen Rückwanderern zugute kommen.
- c) In Anbetracht der Tatsache, dass die heute noch nicht abgefundenen Transferteilnehmer ihre Einzahlungen auf das Konto der ehemaligen schweizerischen Gesandtschaft in Berlin bereits vor Ende Januar 1945 geleistet haben und diese Rückwanderermittel grossenteils aus der Veräusserung von Realwerten herrühren, bedeutet die beabsichtigte Liquidation zu dem stark herabgesetzten besondern Transferkurs von Fr. 30.- = RM 100.- keine ungebührliche Bevorzugung der Auszahlungsempfänger vor denjenigen Rückwanderern, die nicht mehr am Rückwanderertransferverfahren teilnehmen, das heisst deren Einzahlungen in Berlin nicht mehr entgegengenommen werden konnten. Die Letzteren blieben frei, allfällige Möglichkeiten einer wertsichernden Anlage auszunützen.
- d) Wie schon im Antrag des Politischen Departementes vom 30. April 1947 erwähnt, hat sich dieses Departement rechtlich die Möglichkeit vorbehalten, die zum Transfer entgegengenommenen Reichsmarkbeträge den Rückwanderern in Deutschland wieder zur Verfügung zu stellen. Allein diese Rückzahlung wird tatsächlich auf nicht absehbare Zeit durch die heute in Deutschland in Kraft stehenden Devisenvorschriften verunmöglicht. Falls die Liquidierung des Rückwanderertransferverfahrens gemäss dem heutigen Antrag nicht vorgenommen werden könnte, ergäbe sich die äusserst unerfreuliche Situation, dass unter der Verwaltung durch das Politische Departement der einzelne Rückwanderer auf seinem Markguthaben empfindliche Verluste erleiden müsste. Obwohl für diese Verluste das Pol. Departement in keiner Weise verantwortlich gemacht werden könnte, würde sich doch die Misstimmung unter den betroffenen Rückwanderern noch bedeutend steigern.

- 3 -

3. Bei der Würdigung dieser Sachlage ist vom Politischen Departement, dem Finanz- und Zolldepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement insbesondere auch folgendes in Betracht gezogen worden:

Die Rückwanderer, insbesondere diejenigen aus Deutschland, bringen ihre Beschwerden und unerfüllten Wünsche in Presse-äusserungen immer von neuem, allerdings oft in sehr einseitiger Darstellung vor. Dadurch wird in den betroffenen Kreisen immer wieder neue Beunruhigung geschaffen. Die Rückwanderer scheinen auch einen Rückhalt bei einer Anzahl Parlamentsmitglieder gefunden zu haben. Leider bleiben die Möglichkeiten des Bundes, den Ausländschweizern zu helfen, weit hinter den von diesen vorgebrachten Wünschen zurück. Insbesondere wird es unmöglich sein, ihnen aus Bundesmitteln Entschädigungen für die im Ausland erlittenen Kriegsschäden auszurichten. Umsomehr ist es angezeigt, in den Fällen, in denen auf einem Teilgebiet die Möglichkeit besteht, den Begehren der Rückwanderer entgegenzukommen, dies zu tun. Eine solche Möglichkeit besteht nun inbezug auf die Liquidierung des Rückwanderertransferverfahrens, die von den Rückwanderern seit langem gefordert wird. Es wäre auch im Hinblick auf die bevorstehende Ausländschweizertagung wünschbar, an diesem Beispiel dartun zu können, dass die Bundesbehörden gewillt sind, den Rückwanderern entgegen zu kommen, soweit diese Möglichkeit gegeben ist.

Aus den dargelegten Gründen gelangt das Politische Departement in Uebereinstimmung mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement und dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Schlusse, dass das Rückwanderertransferverfahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber den einzelnen Transferteilnehmern liquidiert werden soll. Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement wird daher antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Aus den Mitteln, welche sich aus den Kursgewinnen im deutschschweizerischen Rückwanderer-Transferverfahren ergeben haben, wird ein Betrag von Fr. 1'560'864.10 entnommen und zusammen mit dem aus dem Betriebsmittelverbrauch unserer Vertretungen in Deutschland bis zum 31. Dezember 1946 sich ergebenden Betrag von Fr. 416'947.- zur vollständigen und endgültigen Liquidation des Rückwanderertransferverfahrens verwendet. Der Umrechnungskurs der Rückwanderermark in Schweizerfranken wird auf Fr. 30.- = RM 100.- festgesetzt.

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplare) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
D r Protokollführer:

F. Weber